

**Satzung der Gemeinde Grasberg über die Festlegung der Merkmale der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet
„Nördlich der Eickedorfer Straße“ (Bebauungsplan Nr. 32)**

Aufgrund der § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 Niedersächsisches GVBl S. 576 und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (Bundesgesetzblatt BGBl 1 Seite 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Erschließungskostenbeiträgen nach dem BauGB vom 1.7.1987, zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 20.1.1998 hat der Rat der Gemeinde Grasberg am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Erschließungsanlage „Baugebiet Nördlich der Eickedorfer Straße“ (Teilbereich der Straße Am Findorffhof sowie die Straße Seggendamm) ist gelegen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 32 (Nördlich der Eickedorfer Straße) der Gemeinde Grasberg.
- (2) Abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungskostenbeitragsatzung der Gemeinde Grasberg vom 1.7.1987 werden die Erschließungsanlagen gemäß dem beschlossenen Erschließungsplan als endgültig fertiggestellt angesehen. Hierbei wird auf die Anlegung von beidseitigen Hochbordanlagen (Gehwegen) verzichtet. Insofern wird der Umfang dieser Erschließungsanlagen auf den Ausbau der Fahrbahn, die Herstellung der betriebsfertigen Beleuchtungseinrichtungen, die Entwässerungseinrichtungen (Schmutzwasserkanalisation), die Herstellung eine einseitigen Gehweges in der Straße Am Findorffhof (Hochbord) und des Begleitgrünes begrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grasberg, den 01.06.2015


(M. Schorfmann)
Bürgermeisterin

